

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Neuss e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Neuss, ist am 04.11.1974 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR 744 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Pflege des Tanzsports,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - c) die Durchführung tanzsportlicher Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden
 - die Organisation eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes einschließlich des Senioren- und Breitensports
 - den Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Tanzsporttrainern
 - die Durchführung von bzw. Beteiligung an tanzsportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Änderung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Abgabenordnung, sind Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.
- b) Stadtsportverband Neuss e.V.
- c) und in weiteren Verbänden auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt
 - a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind die aktiven Tänzer und die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) passive Mitglieder

Passive Mitglieder nehmen nicht am aktiven Training teil. Sie können an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

c) fördernde Mitglieder

Dies können Persönlichkeiten oder Institutionen sein, die die Vereinszwecke fördern.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verein erhebliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

Erwerb der Mitgliedschaft

2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Ein Stimmrecht steht Jugendlichen nur im Rahmen der Jugendversammlung bzw. bei der Wahl eines Jugendwartes zu.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

5. Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung und die Beschlüsse des Vereines verbindlich.

6. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Die Trainingsstätten und das Vereinseigentum sind pfleglich zu behandeln. Das Hausrecht der Eigentümer und Betreiber der Trainingsstätten bzw. deren Beauftragten ist zu beachten.

Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich in rechtsverbindlicher Form jeweils bis 6 Wochen vor dem 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres mitzuteilen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt, sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum sind zurückzugeben.

8. Ein aktives Mitglied kann seine Mitgliedschaft zu den Terminen des Absatzes 7 in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. In Ausnahmefällen ist dies auf Antrag und Entscheidung des Vorstands zu anderen Zeitpunkten möglich.

9. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden

a) wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegen den Verein, z.B. wegen fehlender Beitragszahlungen (s. Ziff. 11)

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, Störung des Vereinsfriedens

c) aus sonstigem wichtigen Grunde.

Ehe der Vorstand über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit.

11. Ist das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss unverzüglich vornehmen. Die Pflicht zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch den Ausschluss unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Er kann eine Aufnahmegebühr erheben, die vom Vorstand festgesetzt wird.

2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt das Mitglied, an dem/den auf dem Aufnahmeantrag eingetragen und vom Vorstand bestätigten Trainingskreis/en teilzunehmen. Die Teilnahme an weiteren Kreisen ist darüber hinaus nur mit vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Trainers möglich und

u.a. abhängig von den tanzsportlichen Fähigkeiten des Mitgliedes, den räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten bzw. der Größe des Trainingskreises. Ggf. kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden.

3. Alles Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unter Beifügung der Tagesordnung per Textform (schriftlich oder per Email) mit mindestens vierwöchiger Frist einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) die Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und die Verabschiedung weiterer Vereinsordnungen
- h) Änderungen der Satzung
- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins

5. Anträge zur Tagesordnung können spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

6. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 9 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit nach § 33 BGB erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.

10. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich in rechtsverbindlicher Form unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

11. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die aktiven Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und nach einer mindestens dreimonatigen ungekündigten Mitgliedschaft. Jedes stimmberech-

tigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf den jeweiligen Tanzpartner, ansonsten auf einen Vertreter, ist zulässig. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Jeder Bevollmächtigte darf max. 3 stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

2. Weitere Vorstandsmitglieder sowie ein Geschäftsführer werden nach Bedarf auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen.

Ein von der Jugendversammlung gewählter Jugendwart (§ 11) nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vertreters der Jugendversammlung, wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit erfolgt von der nächsten ordentlich oder ggf. gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl (Nachwahl) für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zur Neuwahl die Geschäfte vom übrigen geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

4. Zur Abwahl von Vorstandspositionen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder berechtigt.

Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor dieser Entscheidung anzuhören.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Interesse des Vereins gemachte Auslagen werden erstattet. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe sowie die Ausgestaltung der vertraglichen Festlegungen entscheidet der Vorstand. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist begrenzt auf den Betrag der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG.

6. Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Er kann Personen, die wiederholt gegen die Mitgliedspflichten verstoßen haben, ein Hausverbot erteilen. Das Hausrecht der Eigentümer und Betreiber der Trainingsstätten bleibt unberührt.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes, wird ein Beirat gebildet. Er soll aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei einem Rücktritt des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl lädt der Beirat zur Neuwahl eines Vorstandes zur Mitgliederversammlung ein.

3. Der Beirat kann vom Vorstand bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen werden. Im Übrigen unterstützt der Beirat nach Vorgaben des Vorstands die Vorstandsarbeit.

4. Auf § 5 Ziff. 10 wird hingewiesen.

§ 11 Jugendabteilung, Jugendversammlung

1. Sind mehr als 10 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) als aktive Mitglieder eingetragen, können diese im Benehmen mit dem Vorstand eine Jugendabteilung bilden.

2. Die Jugendlichen geben sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

3. Entsprechende Beschlüsse werden auf einer Jugendversammlung gefasst, die erstmalig vom Vorstand einberufen wird. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart, der nach § 9 an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr.

Der Vorstand ist zur Jugendversammlung einzuladen.

4. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

5. Diese Satzung gilt im Übrigen entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher, die erforderlichen elektronisch gespeicherten Vereinsdaten und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Jahresrechnung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal in direkter Folge möglich.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Neuss e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

2. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2018 beschlossen.

2. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neuss, den 10.03.2018